



ERKLÄRUNG GEMÄSS § 11 B DES DÄNISCHEN EHESCHLIESSUNGSGESETZES ÜBER DIE KENNTNIS DER VORSCHRIFTEN ZUM EHEGATTENNACHZUG DES DÄNISCHEN AUSLÄNDERGESETZES

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a-d des dänischen Ausländergesetzes kann einem Ausländer, der mit einer in Dänemark ansässigen Person, die die dänische Staatsangehörigkeit (Buchstabe a), die Staatsangehörigkeit eines der anderen nordischen Länder (Buchstabe b), eine Aufenthaltsgenehmigung als Flüchtling (Buchstabe c) oder seit mehr als 3 Jahren eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in Dänemark besitzt (Buchstabe d), in ehelicher oder länger dauernder eheähnlicher Lebensgemeinschaft am gemeinsamen Wohnsitz zusammenlebt, auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

Der Ehegattennachzug setzt grundsätzlich voraus, dass folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- Beide Ehegatten müssen eine Erklärung unterschreiben, dass sie sich nach Kräften an der Ausbildung in Dänisch des Antragstellers und etwaiger mitreisender ausländischer Kinder und ihrer Integration in die dänische Gesellschaft aktiv beteiligen werden.¹
- Der Antragsteller hat eine Prüfung in Dänisch und dänischen gesellschaftlichen Verhältnissen (Einwandererprüfung) bestanden.²
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte muss zur Deckung etwaiger künftiger öffentlicher Leistungen an den Antragsteller nach dem dänischen Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem dänischen Integrationsgesetz eine finanzielle Sicherheit leisten.³ Der Betragssatz wird reguliert und beträgt zum 1. Juli 2011 100.000 DKK.
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf für einen Zeitraum von 3 Jahren vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung keine Leistungen nach dem dänischen Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem dänischen Integrationsgesetz empfangen haben.⁴ Dies gilt jedoch nicht für Einzelleistungen in geringfügiger Höhe, die keine direkten Unterhaltsleistungen sind, oder Leistungen, die mit Arbeitsentgelt oder Rente gleichzustellen sind oder sie ersetzen.
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte muss nachweisen können, dass er über eigenen Wohnraum in ausreichender Größe verfügt.⁵
- Die Gesamtbindung der Ehegatten an Dänemark muss wesentlich enger als ihre Gesamtbindung an einen anderen Staat sein.⁶ Dies gilt jedoch nicht, wenn der in Dänemark ansässige Ehegatte seit 28 Jahren die dänische Staatsangehörigkeit besitzt oder in Dänemark geboren und aufgewachsen ist oder als kleineres Kind nach Dänemark gekommen und in Dänemark aufgewachsen ist und sich mindestens 28 Jahre in einem im Wesentlichen zusammenhängenden Zeitraum in Dänemark erlaubt aufgehalten hat. Ist der in Dänemark ansässige Ehegatte vor Vollendung des 6. Lebensjahres aus dem Ausland als Kind angenommen worden und erwarb er spätestens bei der Annahme als Kind die dänische Staatsangehörigkeit, so gilt der Betreffende als dänischer Staatsangehöriger ab Geburt.⁷
- Es darf nicht als zweifelhaft angesehen werden, ob die Ehe auf eigenen Wunsch beider Partner geschlossen worden ist.⁸ Ist die Ehe zwischen nahen Verwandten oder ansonsten näheren Verwandten geschlossen worden, ist es, wenn keine besonderen Gründe einschließlich der Einheit der Familie dagegen sprechen, als zweifelhaft anzusehen, ob die Ehe auf eigenen Wunsch beider Partner geschlossen worden ist.⁹

- Gegen den in Dänemark ansässigen Ehegatten darf in den letzten 10 Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Ehegattennachzug keine zu verbüßende oder auf Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe oder eine andere Maßregel, die einen Freiheitsentzug einschließt oder ermöglicht, wegen gewalttätiger Übergriffe auf einen Ehegatten oder Lebensgefährten durch rechtskräftiges Urteil verhängt worden sein.¹⁰
- Ein Antrag auf Familiennachzug für das mitreisende Kind des Antragstellers darf nicht abgelehnt worden sein, weil der in Dänemark ansässige Ehegatte oder dessen Ehegatte oder Lebensgefährte in den letzten 10 Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung wegen gewalttätiger Übergriffe auf Minderjährige durch rechtskräftiges Urteil eine Freiheitsstrafe oder eine andere Maßregel, die Freiheitsentzug einschließt oder ermöglicht, verhängt worden ist.¹¹ Dies gilt jedoch nicht, wenn das Kind des Antragstellers an nahe Verwandte im Heimatland verwiesen werden kann und die Rücksicht auf das Kindeswohl nicht dagegen spricht oder wenn ganz besondere Gründe einschließlich der Berücksichtigung der Einheit der Familie ansonsten dagegen sprechen.¹²

Der Ehegattennachzug setzt grundsätzlich voraus, dass der Ausländer gemäß einem Punktesystem eine bestimmte Punktezahl erzielt.¹³ Sind der Ausländer und der in Dänemark ansässige Ehegatte über 24 Jahre alt, muss der Ausländer grundsätzlich 60 Punkte erzielt haben. Sind der Ausländer oder der hier ansässige Ehegatte unter 24 Jahre alt, muss der Ausländer grundsätzlich 120 Punkte erzielt haben. Die Punkte werden durch einige integrationsrelevante Qualifikationen, z.B. Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und eine abgeschlossene Ausbildung erzielt.

Der Ehegattennachzug gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe c des dänischen Ausländergesetzes (der in Dänemark ansässige Ehegatte besitzt Aufenthaltsgenehmigung als Flüchtling) und § 9 Abs. 1 Buchstabe d (der in Dänemark ansässige Ehegatte hat seit mehr als 3 Jahren eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in Dänemark) setzt grundsätzlich außerdem voraus, dass folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind¹⁴:

- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf nicht zu einer zu verbüßenden Strafe von mindestens 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis oder einer anderen Maßregel, die Freiheitsentzug einschließt oder ermöglicht, wegen eines Gesetzesverstoßes, der eine Strafe dieser Dauer zur Folge gehabt hätte, verurteilt worden sein.¹⁵
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf nicht zu einer zu verbüßenden Strafe von mindestens 60 Tagen Gefängnis wegen eines Verstoßes gegen Titel 12 oder 13 des dänischen Strafgesetzes verurteilt worden sein.¹⁶
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf bei der öffentlichen Hand keine fälligen Schulden haben, es sei denn, dass die Rückzahlung der Schulden gestundet wurde und die Schulden 100.000 DKK nicht übersteigen.¹⁷
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte darf keine öffentlichen Leistungen nach dem dänischen Gesetz über aktive Sozialpolitik oder dem dänischen Integrationsgesetz im Zeitraum von 3 Jahren vor Stellung des Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung empfangen haben.¹⁸
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte hat eine Erklärung über Integration und aktive Mitbürgerschaft in der dänischen Gesellschaft, vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 des dänischen Integrationsgesetzes, unterschrieben oder auf andere Weise seine Zustimmung zum Inhalt erklärt.¹⁹
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte hat eine Prüfung in Dänisch 2, vgl. § 9 Abs. 1 des dänischen Gesetzes über Dänischausbildung für erwachsene Ausländer u.a., oder eine Dänischprüfung auf entsprechendem oder höherem Niveau bestanden.²⁰
- Der in Dänemark ansässige Ehegatte hat mindestens 2 Jahre und 6 Monate innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Stellung des Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung eine gewöhnliche Vollzeitberufstätigkeit in Dänemark ausgeübt und es ist anzunehmen, dass er zu dem

Zeitpunkt, wo die Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden kann, immer noch erwerbstätig ist, es sei denn die in Dänemark ansässige Person bezieht eine Erwerbsunfähigkeitsrente.²¹

- Der in Dänemark ansässige Ehegatte hat mindestens 4 Jahre innerhalb der letzten 4 Jahre und 6 Monate vor der Stellung des Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung eine gewöhnliche Vollzeitberufstätigkeit in Dänemark ausgeübt und es ist anzunehmen, dass er zu dem Zeitpunkt, wo die Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden kann, immer noch erwerbstätig ist, oder er hat eine Hochschulausbildung, eine Berufsbachelorausbildung, eine Berufsakademieausbildung oder eine berufsvorbereitende Jugendausbildung in Dänemark abgeschlossen oder die Prüfung in Dänisch 3, vgl. § 9 Abs. 1 des dänischen Gesetzes über Dänischausbildung für erwachsene Ausländer u.a., oder eine Dänischprüfung auf entsprechendem oder höherem Niveau bestanden.²²

Wenn ganz besondere Gründe dafür sprechen, kann der Ehegattennachzug davon abhängig gemacht werden, dass der in Dänemark ansässige Ehegatte nachweist, für den Unterhalt des Antragstellers aufkommen zu können.²³

Der Ehegattennachzug ist immer davon abhängig, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es dürfen keine bestimmten Gründe für die Annahme vorliegen, dass der entscheidende Zweck der Schließung der Ehe die Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung ist.²⁴

Wir, die Unterzeichneten, erklären hiermit, dass wir beide über die vorstehenden Bestimmungen über Ehegattennachzug des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2-15 des dänischen Ausländergesetzes i.V.m. § 11 b des dänischen Gesetzes über die Schließung und Auflösung der Ehe in Kenntnis gesetzt sind.

Datum	Datum
Unterschrift	Unterschrift

¹ Vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes.

² Vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes.

³ Vgl. § 9 Abs. 4 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes.

⁴ Vgl. § 9 Abs. 5 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes.

⁵ Vgl. § 9 Abs. 6 des dänischen Ausländergesetzes.

⁶ Vgl. § 9 Abs. 7 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes.

⁷ Vgl. § 9 Abs. 7 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes.

⁸ Vgl. § 9 Abs. 8 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes.

⁹ Vgl. § 9 Abs. 8 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes.

¹⁰ Vgl. § 9 Abs. 10 des dänischen Ausländergesetzes.

¹¹ Vgl. § 9 Abs. 11 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes.

¹² Vgl. § 9 Abs. 11 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes.

¹³ Vgl. § 9 Abs. 15 des dänischen Ausländergesetzes.

¹⁴ Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 1-8 des dänischen Ausländergesetzes. Nach § 9 Abs. 13 des dänischen Ausländergesetzes gelten die Voraussetzungen in Abs. 12 Nr. 1-8 als erfüllt, wenn der in Dänemark ansässigen Person eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung nach § 11 Abs. 3 erteilt worden ist, weil sie mindestens 100 Punkte erzielt hat, oder nach § 11 Abs. 10-12 ohne dass sie mindestens 100 Punkte erzielt hat. Bezieht die hier ansässige Person dänische Altersrente, gelten die Voraussetzungen in Abs. 12 Nr. 7 und 8 als erfüllt, vgl. § 9 Abs. 14 Satz 1 des dänischen Ausländergesetzes. Hat eine in Dänemark ansässige Person über 18 Jahre wegen einer starken Bindung zu Dänemark eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erzielt, gelten die Voraussetzungen in Abs. 12 Nr. 7 und 8 als erfüllt, u.z. unter entsprechenden Bedingungen, unter denen der in Dänemark Ansässige nach § 11 Abs. 11 eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung würde erzielen können, vgl. § 9 Abs. 14 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes.

¹⁵ Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 1 des dänischen Ausländergesetzes.

¹⁶ Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 2 des dänischen Ausländergesetzes.

¹⁷ Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 3 des dänischen Ausländergesetzes.

¹⁸ Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 4 des dänischen Ausländergesetzes.

¹⁹ Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 5 des dänischen Ausländergesetzes.

²⁰ Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 6 des dänischen Ausländergesetzes.

²¹ Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 7 des dänischen Ausländergesetzes.

²² Vgl. § 9 Abs. 12 Nr. 8 des dänischen Ausländergesetzes.

²³ Vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 des dänischen Ausländergesetzes.

²⁴ Vgl. § 9 Abs. 9 des dänischen Ausländergesetzes.

§ 11 b des dänischen Gesetzes über die Schließung und Auflösung der Ehe:

"In Fällen, in denen ein Partner die dänische Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines der anderen nordischen Länder oder eine Aufenthaltsgenehmigung nach §§ 7-9 f des dänischen Ausländergesetzes nicht besitzt und der andere Partner eine solche Staatsangehörigkeit oder eine solche Aufenthaltsgenehmigung besitzt, darf die Ehe nicht geschlossen werden, ohne dass jeder Partner eine Erklärung dazu abgegeben hat, dass ihm die Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2-15 bekannt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn der in Dänemark Ansässige EU-/EWR-Staatsangehöriger mit Aufenthaltsrecht nach § 6 i.V.m. § 2 Abs. 4 des dänischen Ausländergesetzes oder Staatsangehöriger der Schweiz mit Aufenthaltsrecht nach § 6 i.V.m. § 2 Abs. 5 des dänischen Ausländergesetzes ist."

Ausgefertigt vom dänischen Integrationsministerium. Stand: 1. Juli 2011.